

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen**

## **§ 41a SGB II Vorläufige Entscheidung**

**Fachliche Weisungen § 41a SGB II  
Wesentliche Änderungen**

## **Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 20.12.2017**

- Grundsätzliche Überarbeitung

## Gesetzestext

### § 41a SGB II

#### Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraumes durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt oder

**Fachliche Weisungen § 41a SGB II  
Gesetzestext**

3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	1
2.	Sachverhalte der vorläufigen Entscheidung .....	1
2.1	Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordern längere Zeit.....	3
2.1.1	Hinreichende Wahrscheinlichkeit .....	3
2.1.2	Längere Zeit.....	3
2.2	Feststellungen zur konkreten Leistungshöhe erfordern längere Zeit .....	4
3.	Vorläufige Entscheidung .....	4
3.1	Formale Anforderungen .....	4
3.2	Prognostizierte Verhältnisse .....	6
3.3	Rechtswidrige vorläufige Entscheidungen .....	8
3.3.1	Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten des Berechtigten .....	8
3.3.2	Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zuungunsten des Berechtigten .....	8
3.3.3	Nachträgliche Veränderungen zugunsten des Berechtigten .....	9
3.3.4	Nachträgliche Änderungen zuungunsten des Berechtigten .....	9
4.	Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung.....	9
5.	Abschließende Festsetzung des Leistungsanspruchs .....	11
5.1	Durchschnittseinkommen .....	11
5.2	Ausnahmen von der Bildung eines Durchschnittseinkommens .....	12
6.	Endgültigkeitsfiktion nach einem Jahr .....	13
7.	Anrechnung und Erstattung erbrachter Leistungen.....	14
8.	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bzw. entscheidungserhebliche Rechtsfrage .....	15
9.	Übergangsregelungen .....	15



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

### 1. Allgemeines

Der Normzweck ist eine vorläufige Entscheidung zur existenziellen Sicherung des Lebensunterhaltes und Befriedigung eines bereits vor abschließender<sup>1</sup> Leistungsfeststellung bestehenden Bedarfes, obwohl zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen feststehen. Die bisherige Vorschussleistung (§ 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I) und die bisher im SGB II anwendbare Vorschrift der vorläufigen Bewilligung (§ 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II a. F. i. V. m. § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III) werden in Absatz 1 dieser Vorschrift spezialgesetzlich zusammengefasst. Die Tatbestände des § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III wurden in Absatz 7 übernommen.

**Normzweck  
(41a.1)**

### 2. Sachverhalte der vorläufigen Entscheidung

(1) Vorläufig zu entscheiden (ohne Ermessensspielraum) ist, wenn sich die Antragsbearbeitung voraussichtlich längere Zeit hinziehen wird oder wenn zum Entscheidungszeitpunkt über den Leistungsantrag keine abschließende Entscheidung möglich ist.

**Entscheidungspflicht  
(41a.2)**

(2) Ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung vorliegen, ist nach § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) von Amts wegen zu prüfen. Der Antrag der leistungsberechtigten Person muss sich daher nicht explizit auf vorläufige Leistungen erstrecken.

**Amtsermittlungs-  
grundsatz  
(41a.3)**

(3) Eine vorläufige Leistungserbringung kommt bei Geld- und Sachleistungen, auch bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) und Lebensmittelgutscheinen nach § 31a SGB II in Betracht. Gegenstand der vorläufigen Entscheidung ist eine vorläufige Erbringung von Leistungen. Daher kommt eine vorläufige **Ablehnung** nicht in Betracht.

**Anwendungsbereich  
(41a.4)**

#### Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person ist selbständig und gibt im Rahmen der Anlage EKS (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) an, dass voraussichtlich Einkommen in einer Höhe zufließt, bei welcher ein Anspruch nicht besteht. Eine vorläufige Ablehnung mit dem Hinweis, dass das Einkommen auch deutlich niedriger ausfallen könnte und dann ein Anspruch besteht, ist nicht zulässig. Der Antrag ist abzulehnen. Wird die Überprüfung beantragt ist der Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X zu überprüfen, wenn sich die Verhältnisse entgegen der Prognose zuungunsten der selbständigen Person entwickelt haben.

Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf alle mit einem Bescheid bewilligten Leistungen (Arbeitslosengeld II [Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung], Sozialgeld, Zuschüsse zur

**Einheitliche  
Gesamtbetrachtung  
(41a.5)**

<sup>1</sup> Mit dem Begriff der **abschließenden Entscheidung** wird eine Entscheidung bezeichnet, die eine zunächst **vorläufige Entscheidung** nach § 41a SGB II abschließt. Eine von Anfang an **endgültige Entscheidung** ergeht, wenn die Voraussetzungen des § 41a Absatz 1 SGB II nicht vorliegen.



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Einmalbedarfe und die Leistungen nach § 27 Absatz 2 in Höhe der Mehrbedarfe). Die vorläufige Leistungserbringung ist für diese Leistungen einheitlich auszusprechen. Sie ist nicht in Teilen vorläufig und in Teilen endgültig zu bewilligen.

(4) Die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, dürfen nicht durch die oder den Leistungsberechtigten zu vertreten sein. Bei einer Mehr-Personen-BG sind sie zu vertreten, wenn eine Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Kann wegen fehlender Mitwirkung der Leistungsanspruch nicht oder nur teilweise festgestellt werden, sind die Leistungen nach den §§ 60, 66 SGB I ganz oder teilweise zu versagen.

**Keine Verletzung  
Mitwirkungspflichten  
(41a.6)**

(5) Die vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat einheitlich für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen, auch wenn der Vorläufigkeitsgrund nur bei einer Person der BG vorliegt.

**Bedarfsgemeinschaft  
(41a.7)**

(6) Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum (BWZ). Die vorläufige Bewilligung soll nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 für sechs Monate erfolgen. Eine von Beginn an endgültig bewilligte Leistung kann nicht z. B. aufgrund eines **im Nachhinein** festgestellten schwankenden Einkommens rückwirkend aufgehoben und in eine vorläufige Bewilligung umgewandelt werden.

**Bewilligungszeitraum  
(41a.8)**

(7) Fällt der Grund für die vorläufige Bewilligung (z. B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) weg, sind die vorläufige Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und die Leistungen unter Außerachtlassung des bisher angerechneten Einkommens für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraumes abschließend zu bewilligen. Teilt die betroffene Person den Wegfall des Einkommens erst verspätet, aber noch während des laufenden Bewilligungszeitraums mit, sind die vorläufige Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X ab dem Zeitpunkt des Einkommenswegfalls, also mit Wirkung für die Vergangenheit, aufzuheben und die Leistungen ab diesem Zeitpunkt unter Außerachtlassung des bisher berücksichtigten Einkommens abschließend zu bewilligen.

**Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes  
(41a.9)**

Für den verbleibenden vergangenen, zunächst vorläufig entschiedenen, Zeitraum ist in der Folge abschließend zu entscheiden und dabei das Erwerbseinkommen nur in den Monaten des tatsächlichen Einkommenszuflusses als Durchschnittseinkommen anzurechnen (vgl. Ziffer 5.1).

Teilt die betroffene Person den Wegfall des Einkommens erst nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums mit, ist eine Korrektur der Leistungen nur über die abschließende Entscheidung vorzunehmen: Die Änderung des vorläufigen Bescheides nach § 48 SGB X scheidet dann aus.



## **Fachliche Weisungen § 41a SGB II**

(8) Die vorläufige Entscheidung entfaltet keine Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung. Es entsteht somit auch kein Vertrauensschutz. Die vorläufige Entscheidung stellt von vornherein bis zur abschließenden Entscheidung nur einen vorläufigen Rechtsgrund und damit eine Zwischenlösung für den Erhalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dar.

**Bindungswirkung  
und Vertrauens-  
schutz  
(41a.10)**

(9) Zum Entscheidungszeitpunkt nicht absehbare Veränderungen bzw. die nur vage Möglichkeit, dass sich etwas ändern könnte, rechtfertigen nicht eine vorläufige Bewilligung, weil der leistungsberechtigten Person sonst zu Unrecht der Vertrauensschutz vorenthalten wird. Keine Vorläufigkeitsgründe sind daher mögliche Regelbedarfs- und Mehrbedarfserhöhungen zum Jahreswechsel, erwartete Betriebskostenabrechnungen mit Guthaben, Nachzahlungen sowie Anpassungen der Abschlagszahlungen (kalte Nebenkosten, Heizung) oder Vorleistungen für andere Sozialleistungsträger mit anschließenden Erstattungsansprüchen nach § 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X.

Werden Leistungen zu Unrecht vorläufig anstatt von Beginn an endgültig erbracht, ist der vorläufige Bescheid ursprünglich rechtswidrig, so dass er nur nach § 45 SGB X zurückgenommen werden kann.

### **2.1 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordern längere Zeit**

§ 41a Absatz 1 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III. Der Anspruch auf die Geld- oder Sachleistung muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die abschließende Klärung des Anspruchs muss aber voraussichtlich noch längere Zeit erfordern.

**Analoge Regelung  
zum § 328 SGB III  
(41a.11)**

#### **2.1.1 Hinreichende Wahrscheinlichkeit**

Die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs ist nicht ausreichend. Vielmehr muss bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen. Ernstliche Zweifel an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs nach SGB II dürfen nicht bestehen.

**Hinreichende  
Wahrscheinlichkeit  
des Anspruchs  
(41a.12)**

#### **2.1.2 Längere Zeit**

Längere Zeit meint in diesem Zusammenhang, dass zeitaufwendige Nachforschungen und/oder eventuell umfangreichere Berechnungen erforderlich sind, als im Regelfall. Steht Einkommen aus einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis oder einem Bezug einer anderen Sozialleistung zur Verfügung, ist vorläufig zu entscheiden, wenn eine abschließende Bewilligung nicht spätestens nach Ablauf des Kalendermonates, in dem der Antrag gestellt wurde, erfolgen kann. Es ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten und situationsabhängig zu entscheiden, wobei die Sicherstellung des

**Zeitaufwändige  
Feststellungen eines  
Anspruchs  
(41a.13)**





## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

Existenzminimums der antragstellenden Person(en) stets im Vordergrund steht.

### 2.2 Feststellungen zur konkreten Leistungshöhe erfordern längere Zeit

(1) § 41a Absatz 1 Nummer 2 entspricht der Regelung des § 42 SGB I und geht dieser als Spezialregelung im Rechtskreis des SGB II vor. Der Anspruch auf die Geld- oder Sachleistung muss dem Grunde nach bestehen, nur die Höhe muss noch zu ermitteln sein. Die Feststellungen zur Höhe müssen nach vorausschauender Betrachtung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, ggf. ist die tatsächliche Bestimmung des Leistungsanspruchs erst nach Ende der einzelnen Kalendermonate im Bewilligungszeitraum möglich.

**Zeitaufwändige  
Feststellung  
der Höhe  
(41a.14)**

(2) Dem Grunde nach bedeutet, dass grundsätzlich alle materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II (wie z. B. Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit) im Zeitpunkt der Entscheidung zweifelsfrei erfüllt sind.

**Anspruch dem  
Grunde nach  
(41a.15)**

(3) Einschlägige Sachverhalte sind:

- ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erzielt schwankendes Einkommen sowie
- ein Mitglied erzielt Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- ein Kind hält sich zeitweise in den BG beider Elternteile auf (temporäre Bedarfsgemeinschaft).

## 3. Vorläufige Entscheidung

### 3.1 Formale Anforderungen

(1) Die vorläufige Entscheidung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X.

**Begründungspflicht  
(41a.16)**

Im Bewilligungsbescheid ist eine Unterscheidung, ob die Vorläufigkeit auf der Grundlage des § 41a Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ergeht, nicht notwendig. Durch diese Aufzählung stellt der Gesetzgeber klar, dass alle Fallkonstellationen erfasst sein sollen. Insbesondere bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit kann zum Zeitpunkt der Entscheidung unklar sein, ob im Bewilligungsabschnitt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, weil unter Umständen nicht vorhersehbar ist, ob das Einkommen bedarfsdeckend sein wird. In diesem Fall ist § 41a Absatz 1 Rechtsgrundlage für die vorläufige Entscheidung.

Der Grund der Vorläufigkeit und die Berechnung der vorläufig bewilligten Leistungshöhe müssen im Bescheid klar erkennbar sein und



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

angegeben werden (§ 35 SGB X). Ist die Begründung zunächst unterblieben, ist sie nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 2 SGB X nachzuholen.

Anders als in § 328 Absatz 1 Satz 2 SGB III muss nicht der Umfang der Vorläufigkeit begründet werden, da sich **die Erklärung der Vorläufigkeit auf den gesamten Verwaltungsakt erstreckt**

(2) Ein von Beginn an endgültiger Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft (in der Regel zum Ende des laufenden Monats) ganz aufzuheben, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum eine Änderung in den Verhältnissen einer leistungsberechtigten Person eintritt, nach der vorläufig zu bewilligen wäre (§ 40 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn während des Bewilligungszeitraumes eine selbständige Tätigkeit begonnen oder eine abhängige Beschäftigung mit schwankendem Einkommen aufgenommen wird. Für den Zeitraum nach der Aufhebung ist eine neue vorläufige Entscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum (in der Regel sechs Monate) zu treffen. Erforderlichenfalls sind leistungsrelevante Tatsachen von Amts wegen nach § 20 SGB X zu ermitteln.

**Aufhebung  
endgültiger  
Entscheidung  
(41a.17)**

Bei verspäteter Mitteilung der Änderung der Verhältnisse ist die Bewilligungsentscheidung zusätzlich rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 SGB X teilweise aufzuheben und ein Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X geltend zu machen.

Die Leistungen werden nach dem Monat der Aufhebung nach § 40 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X – z. B. unter Berücksichtigung des schwankenden Einkommens – für die **Zukunft vorläufig** neu bewilligt. Für Zeiträume, die vor der Einkommenserzielung und -berücksichtigung liegen, bleibt der Bescheid bestandskräftig. Abschließend entschiedene Zeiträume in der Vergangenheit, in denen während der laufenden abschließenden Entscheidung bereits Einkünfte erzielt wurden, sind nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 SGB X i. V. m. § 50 SGB X zu korrigieren.

### Beispiel:

Bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person wird kein Einkommen angerechnet. Leistungen wurden für 12 Monate bewilligt; Beginn des Bewilligungszeitraums war der 01.07. des Vorjahres. Am 01.03. nahm die leistungsberechtigte Person eine abhängige Beschäftigung auf und teilte dies erst am 20.03. der gE mit. Einkommen fließt im März in Höhe von 400,00 EUR zu. Die Leistungen für den März waren bereits ausgezahlt.

### Lösung:

Die Bewilligung ist für die Zeit ab dem 01.04. gem. § 40 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X vollständig, für den März des laufenden Jahres nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 SGB X teilweise in Höhe von 240,00 EUR aufzuheben. Ab dem 01.04. erfolgt eine vorläufige



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

fige Bewilligung unter Berücksichtigung eines prognostizierten Einkommens; der Bewilligungsabschnitt kann auf sechs Monate festgelegt werden.

### 3.2 Prognostizierte Verhältnisse

(1) Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist.

**Existenzminimum  
ist sicherzustellen  
(41a.18)**

Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum deshalb an Hand der bekannten und erwarteten Verhältnisse zu prognostizieren. Das vorläufige Einkommen darf **nicht** um unbegründete Sicherheitszuschläge erhöht werden.

Die vorläufige Berücksichtigung eines gleichbleibenden Einkommens ist zulässig, soweit der Lebensunterhalt in der Summe aus dem Einkommen und dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld gedeckt ist. Von diesem vorläufig berücksichtigten Einkommen sind die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit stets in der gesetzlich festgelegten Höhe abzusetzen.

(2) Die bei der vorläufigen Berücksichtigung des Einkommens abzusetzenden Freibeträge bei Erwerbstätigkeit stehen - soweit das Einkommen in der vorläufig berücksichtigten Höhe tatsächlich zufließt - oberhalb des Existenzminimums zur Verfügung. Die gesetzliche Regelung zur „Nichtabsetzung“ von Freibeträgen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Überschätzung des Einkommens bis zur Höhe der abgesetzten Freibeträge unschädlich ist. Ist die Differenz höher als die Freibeträge, ist der Lebensunterhalt in dem betreffenden Monat nicht sichergestellt. In diesem Fall ist das vorläufig berücksichtigte Einkommen zu reduzieren, so dass der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

#### Beispiel 1:

Leistungsberechtigter gibt an, voraussichtlich monatliche Bruttoeinkommen zwischen 700,00 EUR und 1.000,00 EUR (netto zwischen 555,00 EUR und 790,00 EUR) im BWZ zu erzielen.

Das sich daraus ergebende prognostizierte Einkommen beträgt 850,00 EUR brutto (= 675,00 EUR netto). Die Differenz zwischen dem niedrigsten Nettoeinkommen (555,00 EUR) und dem zu Grunde gelegten (675,00 EUR) Einkommen (netto) beträgt 120,00 EUR; der Freibetrag nach § 11b Absatz 3 beläuft sich auf 150,00 EUR. Der Lebensunterhalt ist gesichert, die Entscheidung ist rechtmäßig.

#### Beispiel 2:

Der neue Arbeitgeber gibt an, dass das voraussichtliche Bruttoeinkommen ca. 800,00 EUR beträgt.

Der vorläufigen Entscheidung kann dieses Einkommen zu Grunde gelegt werden.



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

### Beispiel 3:

Das schwankende Einkommen des letzten BWZ betrug durchschnittlich 800,00 EUR. Anhaltspunkte für eine gravierende Änderung liegen nicht vor.

Der vorläufigen Entscheidung kann dieses Einkommen zu Grunde gelegt werden.

### Beispiel 4:

Die gE prognostizierte ein Erwerbseinkommen in Höhe von 900,00 EUR brutto (= 700,00 EUR netto) monatlich und legte diesen Betrag im vorläufigen Bewilligungsabschnitt zugrunde. Der Erwerbstätigenfreibetrag wurde vollständig in Höhe von 160,00 EUR (800,00 EUR x 20 Prozent) berücksichtigt.

Die leistungsberechtigte Person teilt im laufenden Bewilligungsabschnitt mit, dass sich das voraussichtliche Erwerbseinkommen auf 600,00 EUR brutto (= 450,00 EUR netto) reduziert.

Die Differenz der beiden Nettoeinkommen beträgt 250,00 EUR (700,00 EUR – 450,00 EUR). Da dieser Betrag höher als der abzusetzende Freibetrag ist, liegt ohne eine Änderung des Bewilligungsbescheides eine Bedarfsunterdeckung ab dem Änderungszeitpunkt vor. Folglich ist ab dem Änderungsmonat zwingend auf der Grundlage des neuen prognostizierten Erwerbseinkommens nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X der Bescheid zu korrigieren. Die korrigierte Entscheidung ergeht wiederum vorläufig.

(3) Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld sind gesondert zu betrachten, da diese als einmalige Einnahmen anzurechnen sind (s. Kapitel 1.3 der FW zu § 11 – 11b).

**Einmalige  
Einnahmen  
(41a.19)**

### Beispiel:

Bewilligungszeitraum vom 1. August bis 31. Januar. Die leistungsberechtigte Person erzielt schwankendes Erwerbseinkommen zwischen 850,00 EUR und 950,00 EUR. Bei der vorläufigen Entscheidung wird ein monatlich gleichbleibendes Erwerbseinkommen von 900,00 EUR zugrunde gelegt. Bereits bei der Bewilligung ist bekannt, dass im November ein Weihnachtsgeld gezahlt wird, welches sich nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 12 Monate richtet und bei Berücksichtigung nur im Zuflussmonat zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Zuflussmonat führen würde. In der vorläufigen Entscheidung ist daher dieses Weihnachtsgeld ab November mit 150,00 EUR (= 1/6 von 900,00 EUR) monatlich und damit auch im folgenden Bewilligungszeitraum ab 1. Februar bis 30. April zu berücksichtigen.

(4) Bei Selbständigen kommt bei der vorläufigen Entscheidung wegen stark schwankender Einnahmen bzw. Ausgaben ein gleichbleibendes Einkommen oftmals nicht in Betracht. Bei Existenzgründern ist in den ersten Monaten zu berücksichtigen, dass regelmäßig die Ausgaben über den Einnahmen liegen. Ist bei Selbständigen eine jahresbezogene Betrachtung angezeigt, so sollte das vorläufige Einkommen in den Saisonzeiten erheblich höher angesetzt werden als in der übrigen Zeit.

**Vorläufige  
Entscheidung bei  
Selbständigen  
(41a.20)**



### 3.3 Rechtswidrige vorläufige Entscheidungen

Soweit die vorläufige Entscheidung zum Vorteil oder zum Nachteil der leistungsberechtigten Person bereits zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe rechtswidrig ist oder nachträglich rechtswidrig wird, ist diese während des noch laufenden vorläufigen Bewilligungszeitraums **wie folgt** nach §§ 44ff SGB X zu korrigieren.

#### 3.3.1 Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten des Berechtigten

Bei einer ursprünglichen Rechtswidrigkeit zugunsten des Berechtigten ist (ohne Ermessensspielraum) der vorläufige Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen (§ 41a Absatz 2 Satz 4 SGB II i. V. m. § 45 SGB X). Die leistungsberechtigte Person kann sich nicht auf den Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X berufen (§ 41a Absatz 2 Satz 5). Etwaige Überzahlungen der **Vergangenheit** sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

**Ursprüngliche  
Rechtswidrigkeit  
(41a.21)**

Beispiel:

ELb verschweigt grob fahrlässig bedarfsdeckendes Vermögen, was der gemeinsamen Einrichtung in dritten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraumes bekannt wird. Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung ab vierten Monat des Bewilligungszeitraumes nach § 41a Absatz 4, 5 SGB II i. V. m. § 45 SGB X ohne jeglichen Vertrauensschutz zurückzunehmen. Die Überzahlung der vergangenen ersten 3 Monate des vorläufigen Bewilligungszeitraumes ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 abzuwickeln.

#### 3.3.2 Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zuungunsten des Berechtigten

Ist der vorläufige Bescheid zuungunsten des Berechtigten ursprünglich rechtswidrig, ist der Bescheid nach § 44 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zu dessen Gunsten zurückzunehmen.

Beispiel:

Wegen schwankenden Erwerbseinkommens wurde vorläufig bewilligt. Im Verlaufe des dritten Monats des vorläufigen Bewilligungszeitraumes weist der eLb nach, dass er seit Beginn des Bewilligungszeitraumes Unterhaltsbeiträge für sein Kind aufgrund eines Unterhaltstitel zahlt.

Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung vom ersten Bewilligungsmonat nach § 44 SGB X entsprechend zu korrigieren, indem die Unterhaltsbeiträge rückwirkend nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB II vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Der Korrekturbescheid nach § 44 SGB X ergeht wiederum vorläufig.



### 3.3.3 Nachträgliche Veränderungen zugunsten des Berechtigten

Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen zugunsten des Berechtigten nach Erlass des vorläufigen Bescheids sind nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X für die Vergangenheit zu berücksichtigen und der vorläufige Bescheid zugunsten des Berechtigten entsprechend zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt wiederum vorläufig.

**Nachträgliche  
Rechtswidrigkeit  
(41a.22)**

Beispiel:

ELb teilt im vierten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraums mit, dass die in der BG lebende einkommenslose Partnerin ihr Studium, das bisher zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II geführt hatte, Ende des zweiten Monats erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Partnerin sind ab dritten Monat wegen Wegfalls des Leistungsausschlusses Leistungen zu bewilligen. Der vorläufige Bescheid ist daher ab dem dritten Monat nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X zugunsten der BG-Mitglieder aufzuheben. Der Änderungsbescheid ergeht wiederum vorläufig.

### 3.3.4 Nachträgliche Änderungen zuungunsten des Berechtigten

Wesentliche Änderungen zuungunsten des Berechtigten nach Erlass des vorläufigen Bescheids sind nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X nur mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Etwaige Überzahlungen in der Vergangenheit sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Beispiel:

ELb teilt im vierten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraums (Vorläufigkeitsgrund ist das schwankende Einkommen des eLb) mit, dass die in der BG lebende einkommenslose Partnerin zu Beginn des zweiten Monats ein Studium aufgenommen hat, das zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II geführt hat.

Der Partnerin sind ab nächsten, also dem fünften Monat keine Leistungen mehr zu bewilligen. Der vorläufige Bescheid ist daher ab dem fünften Monat nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X (teilweise) aufzuheben. Der Änderungsbescheid ergeht wiederum vorläufig. Die Überzahlung für die Monate 2 bis 4 ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 SGB II abzuwickeln.

## 4. Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung

(1) Die Jobcenter sind verpflichtet, nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die leistungsberechtigte Person und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben auch nach Ende des Leistungsbezuges an der Sachverhaltsaufklärung für die abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches mitzuwirken. Sie sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in entsprechender Anwendung der §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I (Mitwirkungspflichten)

**Erforderliche  
Mitwirkungs-  
handlung  
(41a.23)**



## **Fachliche Weisungen § 41a SGB II**

verpflichtet, die leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen. Als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind auch von Leistungen ausgeschlossene Personen zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. wegen Altersrentenbezugs ausgeschlossene Personen hinsichtlich der Höhe der ihnen gezahlten Rente). Grundsätzlich ist hierauf bereits bei der vorläufigen Bewilligung hinzuweisen und schriftlich aufzuklären. Spätestens aber mit Ende des Bewilligungszeitraums ist unter Setzung einer einzelfallabhängigen angemessenen Frist (z. B. zwei Monate bei Selbständigen) und dem schriftlichen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen hierzu aufzufordern. Dabei ist darüber zu belehren, dass einerseits festgestellt wird, dass kein oder ein nur teilweiser Leistungsanspruch bestand, und andererseits in diesen Fällen die vorläufig erbrachten Leistungen (teilweise) zu erstatten sind.

Eine abschließende Entscheidung ist vorzunehmen, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (§ 41a Absatz 3 Satz 1).

(2) Bei Selbständigen betrifft dies die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum, bei abhängig Beschäftigten Nachweise über die monatlichen Verdienste im zurückliegenden Bewilligungsabschnitt.

(3) Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln. Fehlende Einkommensbescheinigungen z. B. sind von der gE nach § 57 SGB II direkt beim Arbeitgeber anzufordern.

(4) Sofern die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung und schriftlicher Belehrung nicht beigebracht werden, ist der Leistungsanspruch in der Höhe festzusetzen, soweit es ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist. Nach § 41a Absatz 3 Satz 4 SGB II wird für Monate ohne Nachweis festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Es handelt sich nicht um eine Versagung von Leistungen, sondern um eine Entscheidung über den (vermeintlichen) materiellrechtlichen Anspruch. Die für diese Monate vorläufig gewährten Leistungen sind zu erstatten; diese Entscheidung betrifft die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

(5) Die abschließende Festsetzung des Anspruches wird durch den abschließenden Bescheid (§ 39 SGB X) wirksam. Auch wenn nach Ablauf der von der gE eingeräumten Frist zur Mitwirkung noch Unterlagen vorgelegt werden, die ein anderes Einkommen belegen, war der Grundsicherungsträger gemäß § 41a Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu dieser Festsetzung berechtigt. Dies kann grundsätzlich nicht angegriffen werden. Nach Bekanntgabe der Entscheidung beigebrachte Unterlagen spielen für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung keine Rolle. Maßstab ist im ggf. folgenden Widerspruchsver-

**Amtsermittlung  
aufgrund Unter-  
suchungsgrundsatz  
(41a.24)**

**Rechtsfolge  
fehlender Mitwirkung  
(41a.25)**

**Nachträgliche  
Vorlage von  
Nachweisen  
(41a.26)**



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

fahren oder im Antrag nach § 44 SGB X nur noch, ob die Festsetzung als solche ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Versäumte die leistungsberechtigte Person aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen die Frist (z. B. längerfristige Erkrankung), ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren (§ 27 SGB X).

### 5. Abschließende Festsetzung des Leistungsanspruchs

#### 5.1 Durchschnittseinkommen

War schwankendes Einkommen der Grund für die vorläufige Entscheidung, ist bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs grundsätzlich ein Durchschnittseinkommen für den Bewilligungszeitraum zu bilden.

**Durchschnittseinkommen  
(41a.27)**

Die Berechnung eines Durchschnittseinkommens erfolgt nur, wenn der Grund für die vorläufige Entscheidung **schwankendes Einkommen** war. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm. Andere Gründe für eine vorläufige Bewilligung (z. B. temporäre Bedarfsgemeinschaft, nicht vollständig geklärte Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) führen nicht zur Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Bei der Berechnung erfolgt eine separate Betrachtung von laufenden und einmaligen Einnahmen. Auch werden verschiedene Einkommensarten (z. B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld) bei der Berechnung **nicht** zusammengerechnet, da verschiedene Einkommensarten auf unterschiedliche Weisen zu bereinigen sind. Dabei wird das jeweilige Einkommen nur in dem Zeitraum berücksichtigt, in dem es auch erzielt wurde.

##### Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person erzielt im Rahmen eines Minijobs schwankendes Einkommen. Dieses wird in den ersten 5 Monaten des Bewilligungszeitraumes gezahlt. Im sechsten Monat erfolgt kein Einkommenszufluss aus Erwerbseinkommen (längere Erkrankung ohne Krankengeldanspruch).

Im Rahmen der abschließenden Feststellung ist ein Durchschnittseinkommen für 5 Monate zu bilden, da auch nur in 5 Monaten Einkommen erzielt wurde.

##### Beispiel 2:

Das rechnerische Durchschnittseinkommen beträgt 850,00 EUR. Mit dem November-Gehalt wurde Weihnachtsgeld in Höhe von 900,00 EUR ausgezahlt; es floss auch im November zu. Die Leistungen waren bereits ausgezahlt. Der Bewilligungsabschnitt beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember.





## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

Berechnung des Einkommens bei abschließender Festsetzung:

Monat	lfd Einnahme	einmalige E.	Einkommen/Monat
Juli-Oktober jew.	850,00 EUR	0,00 EUR	850,00 EUR
November	850,00 EUR	0,00 EUR	850,00 EUR
Dezember	850,00 EUR	150,00 EUR	1.000,00 EUR

Der restliche Betrag (750,00 EUR) der einmaligen Einnahme wird von Januar bis Mai (je 150,00 EUR) im neuen Bewilligungsabschnitt angerechnet.

### Beispiel 3:

In den ersten 3 Monaten des Bewilligungszeitraums wird ein Erwerbseinkommen von insgesamt 2.400,00 EUR und im vierten Monat wegen auslaufender Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nur von 400,00 EUR erzielt. Im vierten Monat wird außerdem Krankengeld in Höhe von 200,00 EUR, im fünften Monat in Höhe von 600,00 EUR und im sechsten Monat in Höhe von 400,00 EUR gezahlt. In den ersten 4 Monaten sind ein durchschnittliches Erwerbseinkommen in Höhe von 700,00 EUR (= 2.800,00 EUR : 4 Monate) und in den Monaten 4 bis 6 ein durchschnittliches Krankengeld von 400,00 EUR (= 1.200,00 EUR : 3 Monate) zu Grunde zu legen. Die beiden Einkommensarten sind jeweils getrennt voneinander zu bereinigen.

## 5.2 Ausnahmen von der Bildung eines Durchschnittseinkommens

Die Bildung eines Durchschnittseinkommens ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- Wegen fehlender Mitwirkung kann nur für einzelne Kalendermonate abschließend entschieden werden.
- Bei kalendermonatlicher Berechnung liegt in mindestens einem Monat Hilfebedürftigkeit nicht vor. Die Einkommensüberhänge sollen dadurch nicht auf die übrigen Monate übertragen werden. Dabei ist nur das laufende Einkommen zu berücksichtigen, das ausschlaggebend für die vorläufige Bewilligung war. Einmalige Einkünfte sind nur wie in § 11 Absatz 3 geregelt zu berücksichtigen und führen selbst nicht zur kalendermonatlichen Berechnung.

Die Regelungen des § 41a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 SGB II gelten nicht bei Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, weil hier die anteilmäßige Berücksichtigung nach § 3 Absatz 4 Alg II-V zwingend vorgeschrieben ist.

- Auf ausdrücklichen Antrag des Leistungsberechtigten ist eine monatlich abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens vorzunehmen. Die schlichte Übersendung von Gehaltsabrechnungen stellt keinen Antrag auf Durchführung einer Spitzabrechnung, sondern die Erfüllung einer Mitwirkungspflicht dar.  
Wird während des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass

**Keine Mitwirkung  
(41a.28)**

**Keine  
Hilfebedürftigkeit  
(41a.29)**

**Sicherstellung  
Existenzminimum  
(41a.30)**



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

das Einkommen zu hoch prognostiziert wurde, ist vornehmlich das Einkommen nach § 48 Absatz 1 SGB X anzupassen. Diese Entscheidung ist wiederum vorläufig zu treffen. Mit der leistungsberechtigten Person ist zu klären, ob wegen der Anpassung auf eine monatliche Berechnung verzichtet wird.

### 6. Endgültigkeitsfiktion nach einem Jahr

(1) Grundsätzlich wird nach einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für eine vorläufige Bewilligung die abschließende Entscheidung nach § 41 Absatz 3 fingiert. Die vorläufige Entscheidung gilt ab diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes als ersetzt und damit abschließend festgesetzt. In den Fällen, in denen nach abschließender Klärung der Sach- und Rechtslage keine Abweichung zwischen der vorläufigen und der abschließenden Entscheidung besteht, ist eine abschließende Entscheidung folglich nicht erforderlich.

(2) Eine abschließende Entscheidung ist zwingend erforderlich, wenn der abschließende Leistungsanspruch von den vorläufig bewilligten Leistungen abweicht. Dies gilt sowohl bei Nach- als auch bei Überzahlungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Abweichung aus Gründen, die ursächlich für die Vorläufigkeit der Entscheidung waren, oder aus anderen Gründen resultiert. Die abschließende Entscheidung muss innerhalb der genannten Jahresfrist erfolgen, weil ansonsten auch zu Unrecht bewilligte Leistungen nicht mehr zurückgefordert werden können.

(3) Einer Anhörung nach § 24 SGB X vor Erlass der endgültigen Entscheidung bedarf es nicht, da durch die vorläufige Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde.

Auch die leistungsberechtigte Person kann nach Fristende keine Nachzahlungen mehr geltend machen. Ein nach Fristablauf gestellter Antrag nach § 44 SGB X ist nur dahingehend zu prüfen, ob das Recht zum Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung richtig angewandt wurde. Weicht z. B. das tatsächlich erzielte Einkommen vom prognostizierten Einkommen ab, ist das im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Jahresfrist gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraumes die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt hat. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf einen abschließenden Bescheid. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch unverändert bleibt.

(5) Die Jahresfrist gilt auch nicht, wenn ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit auf Gründen, die nicht ursächlich für die vorläufige Entscheidung waren, beruht. Dies ist der Fall, wenn die berechnete Person grob fahrlässig oder vorsätzlich Tatsachen (z. B. bedarfsdeckendes Vermögen) verschwiegen oder wesentliche Änderungen in den Verhältnissen während des Leistungsbezuges nicht mitgeteilt oder das Jobcenter

**Bei Abweichungen  
abschließender  
Bescheid erforderlich  
(41a.31)**

**Ausnahmen von der  
Endgültigkeitsfiktion  
(41a.32)**



## Fachliche Weisungen § 41a SGB II

die Überzahlung verschuldet (z. B. durch Übersehen eines vom eLb mitgeteilten Sachverhaltsdetails) hatte. Die auf dieser Grundlage ergangene, nicht rechtmäßige vorläufige Entscheidung ist insoweit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der anspruchändernden Tatsachen im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu korrigieren.

Wenn erst nach Ablauf der Jahresfrist die Rechtswidrigkeit bekannt wird, gilt die fingierte Jahresfrist nach § 41a Absatz 5 Satz 1 nicht, so dass in diesem Fall auch nach Ablauf eines Jahres seit Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung noch möglich ist.

### 7. Anrechnung und Erstattung erbrachter Leistungen

Die abschließende Entscheidung erledigt in vollem Umfang die vorläufige Entscheidung. Die vorläufige Entscheidung erlischt automatisch und bedarf keiner Aufhebung nach §§ 45 f. SGB X.

**Erledigung  
der vorläufigen  
Entscheidung  
(41a.33)**

Bei der abschließenden Entscheidung ist die vorläufig gewährte Leistung auf die abschließend bewilligte Leistung anzurechnen. Die Anrechnung muss entsprechend den für den Bewilligungszeitraum gewährten Leistungen **monatsweise und personenbezogen** erfolgen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, findet eine monatsübergreifende Saldierung von Über- und Nachzahlungen in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum statt. Auch die Saldierung erfolgt personenbezogen.

**Saldierung  
(41a.34)**

#### Beispiel:

Vorläufig wurde, unter Berücksichtigung von schwankendem Einkommen, in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer Person für den Bewilligungszeitraum 01.04. bis 30.09. monatlich ein Anspruch in Höhe von 200,00 EUR festgestellt. Bei der abschließenden Festsetzung errechnet sich für den Zeitraum 01.04. bis zum 30.04. ein geringerer Anspruch in Höhe von 100,00 EUR. Ab dem 01.09. bis zum 30.09. ergibt sich bei der abschließenden Festsetzung hingegen ein Anspruch von 250,00 EUR.

Bei der kalendermonatlichen Saldierung ergeben sich eine Überzahlung für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.04. von 100,00 EUR und ein Nachzahlungsanspruch für den Zeitraum vom 01.09. bis zum 30.09. in Höhe von 50,00 EUR. Die insgesamt überzahlten Leistungen von 100,00 EUR sind demnach um den Nachzahlungsanspruch von 50,00 EUR zu mindern. Bei der abschließenden Entscheidung sind 50,00 EUR zurückzufordern.

Hat die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der abschließenden Feststellung einen höheren Anspruch auf Leistungen als ihr vorläufig bewilligt wurde, sind die noch ausstehenden Leistungen nachzuzahlen. Wurden im Rahmen der vorläufigen Bewilligung höhere Leistungen gewährt und ausgezahlt, als der leistungsberechtigten Person nach dem Ergebnis der abschließenden Entscheidung zustanden, sind die überzahlten Leistungen zu erstatten.

**Nachzahlung und  
Erstattung  
(41a.35)**



## **Fachliche Weisungen § 41a SGB II**

Eine Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 40 Absatz 2 Nummer 5 SGB II i. V. m. § 335 Absatz 1, 2 und 5 SGB III erfolgt nicht. Zuschüsse zu diesen Beiträgen nach § 26 SGB II unterliegen der Erstattung nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

**keine Erstattung von  
KV/PV-Beiträgen  
(41a.36)**

### **8. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bzw. entscheidungserhebliche Rechtsfrage**

**Höherrangiges Recht  
(41a.37)**

§ 41a Absatz 7 entspricht § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III.

Verstößt eine Rechtsvorschrift gegen höherrangiges Recht und ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof, kann über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden. Das gleiche gilt, wenn eine vor dem Bundessozialgericht anhängige Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Die Jahresfrist des § 41a Absatz 5 gilt mangels Verweis in § 41a Absatz 7 nicht.

In beiden Fällen wird die Anwendung der Vorschrift durch zentrale Weisung geregelt werden.

### **9. Übergangsregelungen**

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.2016 vorläufig bewilligt und beendet wurden und in denen noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde, findet nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 die Regelungen zur abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 5 Anwendung. Die Jahresfrist für die abschließende Entscheidung beginnt am 01.08.2016.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.2016 begonnen haben, aber nach diesem Datum enden, findet nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 die neue Regelung des § 41a Anwendung.